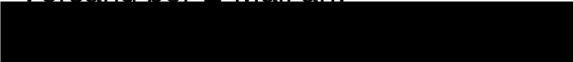


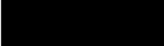
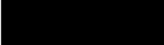
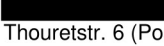
**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de



Versand per E-Mail an:



Stuttgart 25.09.2020
Durchwahl 
Telefax 
Name 
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 41-0510.21/138
(Bitte bei Antwort angeben)

**Landesinformationsfreiheitsgesetz - Themenbereiche der kommenden
Berufsschulabschlussprüfung im Fach Gemeinschaftskunde**

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage bzw. Ihren Antrag nach dem LIFG/UVwG/UIG/VIG. Sie beantragen die gebührenfreie Übersendung des an die Berufsschulen verschickten Dokuments, welches die Themenbereiche nennt, welche in der kommenden Gemeinschaftskunde Abschlussprüfung an Berufsschulen aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgefragt werden sowie die Gründe, wieso diese Themen ausgewählt wurden.

Hierbei teilen Sie Folgendes mit und verweisen auf folgende Rechtsvorschriften:

„Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs.2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. i. des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.“

Die von Ihnen genannten Rechtsvorschriften sind jedoch nicht einschlägig, sodass keine Rechtsgrundlage besteht, aufgrund der wir Ihrem Anliegen entsprechen können.

In Betracht käme für die Übersendung von Prüfungsaufgaben allenfalls das in Baden-Württemberg geltende Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), das hier aber ebenfalls nicht greift. In § 2 Abs. 3 N 2 LIFG ist ausdrücklich geregelt, dass dieses Gesetz nicht gilt gegenüber Schulen sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Prüfungen betroffen sind. In der Gesetzesbegründung wird unter anderem ausgeführt, dass keine Ausforschung von Prüfungsunterlagen

(wazu auch die Prüfungsaufgaben sowie Hinweise an die Schulen zu den Themengebieten der Berufsschulabschlussprüfung gehören) und von Prüfungsergebnissen ermöglicht werden soll.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

